Satzung
der
Betriebssportgemeinschaft Stadtwerke Münster GmbH

§ 1
Name und Sitz

(1) Die sich bereits im Jahre 1936 zusammengeschlossene Gemeinschaft führt den Namen: Betriebssportgemeinschaft Stadtwerke Münster GmbH.

(2) Sitz der Betriebssportgemeinschaft ist Münster (Westf.) und wird nachfolgend BSG genannt.

(3) Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem sie den Betriebssport als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert. Sie unternimmt alle Schritte, die geeignet erscheinen, ihren Mitgliedern die körperliche Ertüchtigung durch sportliche Betätigung als Ausgleich für die einseitige körperliche Belastung zu ermöglichen.

(4) Die BSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der BSG. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2
Zugehörigkeit

(1) Die BSG ist Mitglied im Betriebssport-Verband e.V. Münster und dadurch über die Dachorganisation Mitglied im Landesssportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Duisburg.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied der BSG kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) zu richten.

(3) Gastmitglieder haben für die jährliche Erhebung des Mitgliedsbeitrages eine Einzugsermächtigung (Rückseite der Beitrittserklärung) zu erteilen.

(4) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung der BSG und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.

(5) Ein Exemplar der Satzung der BSG wird dem Mitglied ausgehändigt.

(6) Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Austritt
   b) durch Ausschluss
   c) durch Tod.

(7) Der Austritt ist nur nach schriftlicher Kündigung möglich. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig.

(8) Ausgeschlossen werden kann, wer
   a) den Bestimmungen der Satzungen der BSG gröblich zuwiderhandelt,
   b) länger als ein Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt
   c) gegen die BSG-Kameradschaft gröblich verstößt.

(9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

(10) Weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen steht dem einzelnen Mitglied ein Anspruch auf Teilung des Vermögens der Gemeinschaft zu.

(11) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.

(12) Der geschäftsführende Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, aus der sich u.a. der Tag des Eintritts und die Beitragshöhe ergeben.

§ 4

Organe

(1) Organe der BSG sind
   a) Geschäftsführender Vorstand (GV)
   b) Erweiterter Vorstand (EV)
   c) Mitgliederversammlung (MV)

(2) Es bestehen

   a) der geschäftsführende Vorstand aus dem 1.Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem Pressewart,

   b) der erweiterte Vorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand und den einzelnen Obleuten der betriebenen Sportarten oder deren Vertreter. Die Obleute und ihre Vertreter werden innerhalb der Sportart gewählt.

   c) die Mitgliederversammlung aus der Versammlung aller Mitglieder.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Kalenderjahren bis zur darauffolgenden ordentlichen MV gewählt.

   a) Der 1. Vorsitzende vertritt die BSG nach innen und außen in allen Fällen. Mit dieser ist bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer beauftragt.

   b) Dem Geschäftsführer obliegt die interne Koordination, die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Erledigung des Schriftverkehrs.

   c) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und ist hierfür verantwortlich. Er hat jährlich über Einnahmen und Ausgaben im letzten Kalenderjahr Rechenschaft abzulegen. Die Kasse wird durch die Innenrevision der SWMS einmal jährlich geprüft.

   d) Der Pressewart hat die Ziele und Aktivitäten der BSG, den Mitgliedern und der Öffentlichkeit gegenüber darzustellen. Schriftliche Erklärungen für die Öffentlichkeit werden im geschäftsführenden Vorstand abgestimmt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen dem Pressewart die erforderlichen Informationen erteilen. Er ist für die Protokollführung der Sitzungen vom geschäftsführenden Vorstand, erweiterten Vorstand und von der Mitgliederversammlung zuständig.

e) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Innenrevision der Stadtwerke Münster GmbH.

(4) Der erweiterte Vorstand hat den geschäftsführenden Vorstand bei der Bearbeitung wichtiger Fragen zu unterstützen. Er ist einzuberufen, wenn Entschlüsse von besonderer Bedeutung zu treffen sind. Er entscheidet u.a. über Aufnahme der Sportarten in die BSG.

(5) Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den geschäftsführenden Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Vierteljahr statt.
- Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt oder ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegt. Diesem Antrag ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

b) Die Mitgliederversammlung kann in alle Angelegenheiten einbezogen werden. In der Mitgliederversammlung werden folgende Punkte behandelt:

- der Geschäftsbericht
- der Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Festsetzung der Beiträge
- der Ausschluss von Mitgliedern (Berufung gem. § 3 (8))
- die Änderung der Satzung (2/3-Mehrheit erforderlich)
- die Auflösung der BSG und die Verwendung der Vermögens im Falle der Auflösung

c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung der BSG können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es wird eine Teilnehmerliste geführt.

d) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz. Der Pressewart fertigt ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 5

Wechsel im Vorstand

(1) Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner 2jährigen Amtszeit aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so kann der Vorsitzende die Arbeiten dieses Mitgliedes bis zur nächsten MV auf ein anderes Mitglied übertragen. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine MV einzuberufen.

§ 6

Wahlen und Beschlüsse

(1) Alle Wahlen und Beschlüsse sind auf demokratischer Grundlage durchzuführen und zu fassen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass von der Versammlung geheime Abstimmung beschlossen wird.

§ 7

Auflösung der Gemeinschaft

(1) Bei Auflösung der BSG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

(2) Das Vermögen darf den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt die Satzung vom 16.03.1995 zuletzt geändert am 20.05.2003 außer Kraft.

Münster, den 25.04.2018

gez.	Marcus Vorholt	1. Vorsitzender
	Paul Niehues	Geschäftsführer
	Björn Knops	Kassenwart
	Phil Rose	Pressewart